

# Brauer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark pro Quartal. — Inserate die sechsgespaltene Beitzelle 20 Pfg.  
Redaktion: R. Wiehle, Linden-Gannover.  
Vorstand des Ausschusses: W. Richter, Berlin NO., Mendelssohnstr. 13 (Quergebäude), I. — Vorsitzender der Reichs-Kommission: Fr. Schutt, Frankfurt a. M., Wendelsweg 4, I.  
Sämtliche Briefe, sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Gannover, Falkenstr. 29, II. — Postzeitungsliste Nr. 1187.

Nr. 51.

Hannover, den 19. Dezember 1896.

6. Jahrgang.

## Zur kommunalen Arbeitslosenversicherung.

Angesichts der schier unüberwindlichen Stöckung der Reichssozialreform scheint es bei den bürgerlichen Sozialpolitikern Mode zu werden, die Lösung aller Reformen im kommunalen Wege zu suchen, und namentlich wird in dieser Hinsicht die Arbeitslosenversicherung mit besonderer Vorliebe propagirt, seitdem in mehreren schweizerischen Städten vorbildliche Einrichtungen dafür geschaffen wurden. Obwohl wir diesem Versicherungsproblem unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen sehr skeptisch gegenüberstehen, dürfte eine Stellungnahme zu demselben umso mehr geboten sein, als es sich dabei um direkte Beiträge, und zwar recht ansehnliche Beiträge der Arbeiter handelt und weil solche Einrichtungen recht erheblich in das Erwerbsleben der Arbeiter eingreifen. So lange zwar über dieses Problem noch akademisch theoretisirt wird, sehen auch wir noch keine direkte Gefahr für die Arbeiter; aber es liegt doch die Möglichkeit nahe, daß die eine oder andere Stadtgemeinde in sich den Beruf zu sozialen Missionen verspürt, wie denn auch bereits 4 deutsche Städte, nämlich Frankfurt a. M., München, Mannheim und Köln, diesem Projekt ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten, und 2 weitere Städte, Dresden und Stuttgart, durch besondere Arbeitslosen-Enqueten solchen etwaigen Experimenten vorgearbeitet haben. In Köln haben diese Vorstudien bereits zu einem recht schwächlichen Resultate, zur Gründung eines „Stadtkölnischen Versicherungsvereins gegen Arbeitslosigkeit“ geführt, der aber von der Regierung die erforderliche Genehmigung nicht erhielt und sich deshalb in eine gewöhnliche Versicherungskasse umwandeln mußte. In dieser wahrhaft monströsen komplizierten Organisation erhalten die Arbeiter bei 25 Pfg. Wochenbeitrag im Winter bis zu 6-tägiger Dauer Unterstützung, und zwar die Ledigen pro Tag 1,50 Mk., die Verheiratheten 2 Mk., welcher Betrag sich nach 20 Tagen bereits auf die Hälfte reduziert. Der Unterstützungsanspruch erlischt jedoch bei Nichtinnehaltung der Beitragszahlung, bei Krankenunterstützung, bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, bei Rückweisung angelegener Arbeit, auch außerhalb des Bezugs, und beim Weggang von Köln. Der völlig ungenügende Unterstützungsbetrag charakterisirt diese Versicherung in der That als eine durch Beiträge kauften Armenunterstützung, wie die „Sozialpolitik“ treffend schrieb, und da die Versicherung eine freiwillige ist, so wird sie angesichts der vielen großen Vorschriften wohl kaum auf eine große Frequenz rechnen können. Daß solche freiwillige Kassen aber einen großen Zuspruch haben, noch die Frage der Arbeitslosigkeit praktisch lösen können, leuchtet den Führern dieser Versicherung selber ein, und da die Kommunen nicht ohne Weiteres diese Einrichtungen obligatorisch machen können, so richten sie ihr Augenmerk auf die Reichsgesetzgebung mit dem Wunsche, daß die Stadtverwaltungen durch Gesetz zur Einrichtung einer Zwangsarbeitslosenversicherung für alle Arbeiter und Angestellten verpflichtet würden. Da ein solches Gesetz dem Reiche nichts kostet und den Gemeinden vorläufig freie Hand läßt, so hoffen die bürgerlichen Arbeiterfreunde ein gnädiges Entgegenkommen der Reichsregierung. Wir empfehlen auch Prof. G. Adler in dem Artikel, der bekannte Gutachter der Basler Arbeitslosenversicherung, in mehreren Aufsätzen, er führt gerade für die kommunale Lösung dieses Problems eine Reihe von Gründen an, die aber alle lediglich von Rücksichten auf die Kommunen her kommen, dagegen der Interessen der versicherten Arbeiter mit keinem Worte gedacht. Gerade, ob es außerhalb des Arbeiterinteresses läge, ob städtischer- oder staatlischerseits versichert werde, betrachtet auch er die Arbeiter als ein willenloses Objekt der Versicherungs- und Besteuerungsexperimente herrschenden Klasse, deren Einwände und Forderungen kurzer Hand mit dem Obligatorium nieder zu legen seien? Prof. Adler rechnet aber bloß noch dem möglichen Widerstande des vorurtheilsvolleren

Bürgerthums und selbst der Stadtvertretungen, und er beschränkt sich daher vorsichtshalber auf die der Versicherung am meisten bedürftigen „Elemente“ (wie er die Arbeiter im Experimentirtil nennt) auf die Bauarbeiter. Die Organisation der Beitragspflicht, die er für diesen Zweck vorschlägt, ist eineswegs verbesserte Copie der Altersrentenversicherung. Darnach sollen Unternehmer, Arbeiter, Gemeinde und Einzelstaat zur Versicherung indirekte Vortheile erwachsen, die Gemeinde der Entlastung ihres Armenbudgets willen, der Staat, weil es sich dabei um ein soziales Friedenswerk ersten Ranges handele, und die Arbeiter, um die unteren Klassen nicht durch Almosenempfang zu demoralisiren. Der Beitrag der Unternehmer solle pro Kopf und Woche 20 Pfg. betragen und zwar mit Einschluß aller, auch der nicht versicherten Arbeiter. Adler will nämlich die ortsfremden Elemente von der Versicherung ausschließen, um deren Zustrom nach den Städten zu hemmen; damit aber der Unternehmer die Nichtversicherungspflichtigen nicht vor den Einheimischen bezuzuge, daher die Beitragspflicht auch für die Nichtversicherten, für welche sich das ohnehin nur ungenutzende Unternehmertum höchlichst bedanken wird. — Staat und Gemeinde sollen je 15 Pfg. pro Kopf und Woche beisteuern und letztere außerdem die Verwaltungskosten zahlen. Der höchste Beitrag aber soll auf die Arbeiter entfallen, und zwar sollen diese mehr als die Vorgenannten zusammen bezahlen, da die Bauarbeiter recht gut dazu im Stande seien und im Hinblick auf die Saisonarbeitslosigkeit relativ hohe Löhne forderten und erhielten. Was der Herr Professor unter den „hohen Löhnen“ versteht, wird uns aus seiner Beitragskala einigermaßen klar, wonach Versicherte bis zu 3 Mk. Tagelohn 75 Pfg., bei 3—4 Mk. Lohn 1 Mk. und bei über 4 Mk. Lohn 1,25 Mk. Wochenbeitrag zu leisten hätten. 3—4 Mk. Tagelohn für schwere Bauarbeit, das sind also die Saisonlöhne des Professors. Und diese hohen Beiträge sollen geleistet werden für eine Unterstützung, die kaum mehr als Armenunterstützung ist, nämlich für obige 3 Lohnklassen je 0,90 Mk., 1 Mk. und 1,10 Mk. für Ledige und 1,25 Mk., 1,50 Mk. und 1,75 Mk. für Verheirathete, nach 10-tägiger Karenz auf die Höchstdauer von 60 Tagen in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April. Im Falle von Streiks und Aussperrungen sei völlige Neutralität selbstverständlich; was darunter zu verstehen ist, wird daraus klar, daß das Basler Statut diese Fälle als selbstverschuldete Arbeitslosigkeit erachtet! Außerdem sollen die Versicherten an der Verwaltung durch Delegirte theilhaftig werden. Was in Deutschland Gesetzgebung und Behörden aus dieser Forderung machen würden, das lehrt uns die stufenweise Entwicklung der 3 Reichsversicherungen und das Schicksal der meisten kommunalen Arbeitsnachweise.

Indeß argwöhnt Prof. Adler selbst, daß sein Projekt in Arbeiterkreisen wenig Gegenliebe finden werde, und besonders die festangestellten, fast nie arbeitslos werdenden Arbeiter für ein Nichts zu so hohen Beiträgen zu verpflichten, schien ihm selbst bedenklich. Aber ein richtiger Sozialpolitiker findet aus jeder Situation einen Ausweg heraus, und so schlägt Prof. Adler vor, für diese Versicherten die Einrichtung als Zwangssparkasse zu betrachten, derart, daß ihnen ihre Beiträge als Spareinlagen gut geschrieben und nach 3-jähriger Frist jedesmal die Einlagen des 1. Jahres zurückgezahlt würden, falls sie während dieser Zeit niemals arbeitslos würden. Das sollte zugleich als Prämie wirken, niemals arbeitslos zu werden! Leider ist diese ingeniose Idee nicht neu, sondern bereits im Vorjahre von Prof. Schanz in Würzburg in vollständigerer und billigerer Form als reichsgesetzlicher Sparzwang empfohlen. Dort erhielten auch die Arbeiter nicht bloß ihren Beitrag, sondern auch den ihrer Arbeitgeber ausgezahlt, und zwar nicht erst nach 3 Jahren, sondern in jedem Winter die Spareinlage des Sommers. Prof. Schanz will mittels gesetzlicher Sparzwangs (vulgo Lohninbehaltung) für jeden Arbeiter einen Hundertmarkfonds schaffen, von dem er im Falle der Arbeitslosigkeit wöchentliche Raten von 7—10 Mk. abheben könne. Wer nicht arbeitslos wird und die 100 Mk. erreicht

hat, bleibt von weiteren Beiträgen befreit. Abgesehen davon, daß hier die Sparerei namentlich bei Saisonarbeitern recht lange dauern kann, ehe die 100 Mk. erreicht sind und damit für die eigentliche Arbeitslosennoth recht wenig geholfen ist, wird man in Arbeiterkreisen den genialen Vorschlag, Eugen Richters Sparagnes zur Staatseinrichtung zu machen, kaum jemals ernst nehmen.

Gegen das Adler'sche Projekt wendet sich selbst Prof. Hertner-Karlsruhe, der sich übrigens mehr für die Schanz'sche Zwangssparkasse begeistert; seine Einwände, daß mit letzterer auch die höchst schwierigen und heiklen Entscheidungen über selbstverschuldete Arbeitslosigkeit, welche das Wirken der Versicherung erschweren, beseitigt wären, ist zwar bemerkenswerth, er kann uns aber das Sparkassenprojekt deshalb nicht verdaulicher machen.

In neuester Zeit hat es gar den bekannten Frankfurter Zeitungsmillionär Leopold Sonnemann nach sozialpolitischem Ruhme gelüftet, denn auch er legte dem zu ihm stattgehabten Parteitage der süddeutschen Volkspartei ein derartiges Projekt in Form eines fertig ausgearbeiteten Gesetzentwurfs vor. Gleichwie Prof. Adler will er die Kommunen durch Reichsgesetz zur Gründung obligatorischer Zwangsversicherungsanstalten ermächtigt wissen, und zwar soll sich der Beitrittszwang auf alle Arbeiter und Angestellten unter 2000 Mk. Jahresgehalt erstrecken. Die Versicherten seien in 2 Gruppen zu theilen, in die der gewöhnlichen Gehilfen, Fabrikarbeiter und Angestellten mit nicht regelmäßiger Arbeitslosigkeit und in die der Bau-, Erd- und Saisonarbeiter. Jede dieser Gruppen soll 3 Lohnklassen umfassen, deren 1. bis zu 15 Mk., die 2. bis zu 24 Mk. Wochenverdienst, und die 3. darüber hinausreicht. Diesen Lohnklassen sollen gewisse Beitragssätze entsprechen und zwar für die 1. Gruppe zwischen 15 und 35 Pfg. und für die 2. Gruppe zwischen 25 und 50 Pfg. pro Woche. Auch die Unternehmer sollen beitragspflichtig sein und für obige beiden Gruppen je 10 und 15 Pfg. pro Arbeiter und Woche zahlen. Außerdem sollen die Anstalten durch Zuschüsse der Gemeinden (nicht über 3 und 4 1/2 Mk. für obige Gruppen pro Kopf und Jahr), die auch zugleich die Verwaltungskosten tragen sollen, und durch Zuwendungen der Einzelstaaten dotirt werden. Befreit vom Beitritt sollen jedoch diejenigen sein, die bereits einer freiwilligen Verbindung angehören, von der sie im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens die gleichen Bezüge erhalten. Diese mit Rücksicht auf die Gewerksvereine vorgesehene Klausel würde in der Praxis für die große Masse der in Gewerkschaften organisirten Arbeiter völlig werthlos sein, da die Gewerkschaften wegen der Vorschriften des Versicherungsgesetzes und der ihnen daraus drohenden Bevormundung durch die Aufsichtsbehörden ihre Arbeitslosenunterstützung nie zum rechtsgültigen Mitgliederanspruch erheben können. Damit fallen auch alle Hoffnungen anderer Sozialpolitiker zusammen, die aus der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ein Aufblühen der Gewerkschaften erwarten; die Kampforganisationen der Arbeiter haben davon keinen Vortheil.

Der Anspruch auf Unterstützung beginnt nach 26 wöchiger Mitgliedschaft, erlischt jedoch bei freiwilligem Arbeitsaustritt, Krankheit und Unfall und beim Austritt infolge von Lohnstreitigkeiten. Man sieht daraus, wie alle bürgerlichen Projekte auf demselben kapitalistischen Pferdefuß hinken. Außerdem wird die Unterstützung verweigert, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügende Gründe ablehnt, worüber natürlich die Verwaltung entscheidet. Arbeitslose, die außerhalb Arbeit annehmen, können Reiseunterstützung beanspruchen. Die unmittelbare Verwaltung soll bürokratisch sein und durch einen von der Behörde ernannten Vorsteher geführt werden; ihm werde ein Verwaltungsausschuß beigeordnet, je zur Hälfte Arbeiter und Unternehmer vertreten, von dem Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt. Also indirekter Wahlmodus und trotz der bedeutend höheren Arbeiterbeiträge eine gleiche Vertretung der Unternehmer, wie der Arbeiter. Solche Vorschläge werden den auf die völlige Selbstverwaltung gerichteten Arbeiterforderungen gegenüber von einem Vertreter der Volkspartei geboten, die allerdings trotz ihrer demokratischen Mäuren den





